

S a t z u n g

über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
der Gemeinde Sankt Margarethen für das Gebiet "Hoher Kamp"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom
08. Dezember 1986 (BGB1. I Seite 2253) wird nach Beschlußfassung
durch die Gemeindevertretung vom **18. Dez. 1991** folgende
Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2 für das Gebiet "Hoher Kamp" erlassen:

Folgende Festsetzung wird im Teil B - Text - unter Ziffer 7
ergänzt:

"Für die Bauplätze Nr. 15 und 16 entfällt die zwingend
vorgeschriebene Hauptfirstlinie."

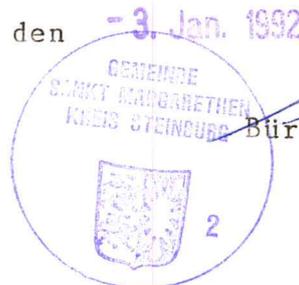
Sankt Margarethen, den



Krumm
Gemeinde Sankt Margarethen
Der Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der
Gemeindevertretung vom 16.09.1991.

Sankt Margarethen, den



Krumm
Bürgermeister

2. Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 18. Dez. 1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Dez. 1991 gebilligt.

Sankt Margarethen, den

- 3. Jan. 1992



Summen
Bürgermeister

3. Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Sankt Margarethen, den

- 3. Jan. 1992

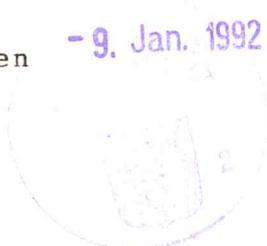


Summen
Bürgermeister

4. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am - 8. Jan. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am - 9. Jan. 1992 in Kraft getreten.

Sankt Margarethen, den

- 9. Jan. 1992



Summen
Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Sankt Margarethen für das Gebiet "Hoher Kamp"

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sankt Margarethen hat am 16. September 1991 beschlossen, eine 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Hoher Kamp" durchzuführen.
2. Die Änderung betrifft nur die Grundstücke Nr. 15 und 16. Bei beiden Grundstücken handelt es sich um sehr langgestreckte schmale Bauplätze. Die im Bebauungsplan durch die Hauptfirstlinie vorgeschriebene Bebauung ist nicht zweckmäßig. Durch die Herausnahme der Hauptfirstlinie möchte die Gemeinde eine optimale Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke schaffen.
3. Art und Maß der baulichen Nutzung im Änderungsbereich bleibt unverändert.
4. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht berührt. Die Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Sankt Margarethen, den - 3. Jan. 1992



[Handwritten Signature]
Bürgermeister